

Diese Z. erfolgt grundsätzlich nach konkreter Prüfung des vorliegenden Sachverhaltes zur Person bzw. zu Personengruppen und unter Berücksichtigung der politisch-operativen Lage und Situation.

Grenzüberschreitender Verkehr

-Verkehr, grenzüberschreitender

Grenzübertritt, ungesetzlicher

jedes Passieren der Staatsgrenze der DDR zu Lande, zu Wasser oder in der Luft unter Umgehung oder Beeinträchtigung der für das Betreten oder Verlassen des Staatsgebietes der DDR festgelegten rechtlichen Regelungen und staatlichen Kontrollmaßnahmen.

Im strafrechtlichen Sinne werden vom ungesetzlichen G. gemäß § 213 StGB erfaßt:

- das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze der DDR,
- das Verletzen der Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthaltes in der DDR bzw. des Transits durch die DDR,
- die rechtswidrige Nichtrückkehr oder nicht fristgerechte Rückkehr in die DDR durch Staatsbürger der DDR,
- das Verletzen der staatlichen Festlegungen über den Ausländeraufenthalt durch Staatsbürger der DDR

und damit als Vergehen oder Verbrechen gegen die staatliche oder öffentliche Ordnung qualifiziert.

Ungesetzliche G. als Gesamterscheinung werden vom Feind zur politischen, ökonomischen und militärischen Schwächung sowie zur internationalen Diffamierung der DDR ausgenutzt bzw. inspiriert und organisiert.

Insbesondere beabsichtigt der Feind, über das Wirken der politisch-ideologischen Diversion und die Aktivitäten krimineller → Menschenhändlerbanden Bürger der DDR ideologisch zu manipulieren und vor allem bei bestimmten Zielgruppen den Entschluß zum Verlassen der DDR und zum ungesetzlichen G. bzw. zum Stellen rechtswidriger Ersuchen auf Übersiedlung nach nicht-sozialistischen Staaten oder nach Westberlin zu wecken.

Ungesetzliche G. stehen häufig im Zusammenhang mit der. Begehung von Feindtätigkeit z. B. Terrorverbrechen, Spionage, staatsfeindlichem Menschenhandel.